

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Öffentliche Schulen und Schulen in freier Trägerschaft in Baden-Württemberg

Stuttgart 16.11.2022

Aktenzeichen 31

(Bitte bei Antwort angeben)

<u>nachrichtlich</u>

Regierungspräsidien Staatliche Schulämter Kommunale Landesverbände Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen

Randerung der Bestimmungen zur Absonderung und Testung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Verordnung Absonderung wurde zum 16. November aufgehoben. Seit heute gilt die Corona-Verordnung absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen. Für die Schulen bedeutet dies Folgendes:

Ersatz der Absonderungspflicht

Die Absonderungspflicht oder die sie ersetzenden Maßnahmen gelten für alle Personen, ab der Einschulung. Die bisher geltende Absonderungspflicht für positiv auf das Coronavirus getestete Personen wird durch eine Maskenpflicht ersetzt.

Der Absonderungspflicht oder den absonderungsersetzenden Maßnahmen unterfallen nur Personen, die von einer zugelassenen Stelle gemäß § 22a Absatz 3 IfSG, also z.B. in einer Teststelle oder in einer Apotheke, positiv getestet wurden.

Personen, die sich mit einem Selbsttest positiv auf das Coronavirus getestet haben, ist dringend zu raten, den Kontakt zu anderen Personen zu reduzieren und das Ergebnis durch ein zertifiziertes Testangebot überprüfen zu lassen.

Generell gilt jedoch: Wer krank ist, soll zu Hause bleiben!

Das heißt, symptomatisch erkrankte Schülerinnen und Schüler ebenso wie Lehrkräfte sollten auf einen Schulbesuch verzichten. Diese dringende Empfehlung gilt im Übrigen unabhängig davon, ob die Person mit dem Coronavirus, einem Influenzavirus oder einem anderen Krankheitserreger infiziert ist.

Die Maskenpflicht für positiv auf das Coronavirus getestete Personen gilt

- in Innenräumen, sofern ein physischer Kontakt zu anderen, nicht dem eigenen Haushalt angehörigen Personen, nicht ausgeschlossen ist und
- im Freien, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Infizierte Personen, die keine Maske tragen, unterliegen allerdings weiterhin der Absonderungspflicht. Die Teilnahme am Präsenzbetrieb ist also ausgeschlossen, wenn die absonderungsersetzende Maßnahme (Tragen einer Maske) nicht eingehalten wird.

Die Maskenpflicht kann erfüllt werden durch das durchgehende Tragen

- einer medizinischen Maske oder
- einer Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar).

Ist das Tragen einer Maske z.B. aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, bleibt es ebenfalls bei der Absonderungspflicht. Es ist also nicht maßgeblich, aus welchen Gründen keine Maske getragen wird. Die Folge (Absonderungspflicht) ändert sich dadurch nicht.

Sport- und Musikunterricht

Mediziner raten von einer körperlichen Belastung während einer Corona-Infektion ab. Daher sollten positiv getestete Schülerinnen und Schüler für den Zeitraum der absonderungsersetzenden Maßnahmen nicht aktiv am fachpraktischen Sportunterricht teilnehmen. Sollten gleichwohl positiv getestete Schülerinnen und Schüler am Sportunterricht teilnehmen wollen, müssen sie durchgehend eine Maske tragen.

Das Musizieren mit Blasinstrumenten ist ohne Maske nicht möglich und daher in Innenräumen für den Zeitraum der Maskenpflicht ausgeschlossen. Das Singen ist in Innenräumen mit Maske gestattet.

Insbesondere bei **Leistungsfeststellungen und Prüfungen** von längerer Dauer kann das Tragen einer Maske als belastend und leistungsmindernd empfunden werden. Deshalb können sich die der Maskenpflicht unterliegenden Schülerinnen und Schüler entscheiden, ob sie

- mit Maske teilnehmen wollen oder
- die Maske nicht tragen wollen und aufgrund der Absonderungspflicht als entschuldigt gelten. Bei Leistungsfeststellungen muss die Lehrkraft dann entscheiden, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist (§ 8 Absatz 4 NVO).

Dies gilt insbesondere auch für die Teilnahme an Leistungsfeststellungen und fachpraktischen Prüfungen im Fach Sport.

Die Möglichkeit, einer Leistungsfeststellung aufgrund der Absonderungspflicht entschuldigt fernzubleiben, setzt gemäß § 2 Schulbesuchsverordnung die Glaubhaftmachung des Entschuldigungsgrundes, z.B. durch Vorlage eines positiven PCR-Test- oder eines positiven Schnelltestergebnisses, voraus. Der Test muss unter den Voraussetzungen des § 22 a Absatz 3 IfSG, also z.B. von einem zugelassenen Leistungserbringer, durchgeführt worden sein. Ein Selbsttest genügt hierfür nicht.

Testpflicht an SBBZ wird durch Testangebot ersetzt

Eine bevorstehende Anpassung der Corona-Verordnung Schule betrifft die Testpflicht, die bisher noch an den

- Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung sowie k\u00f6rperliche und motorische Entwicklung,
- Schulkindergärten mit den entsprechenden Förderschwerpunkten,

- Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit anderen Förderschwerpunkten mit dem Bildungsgang geistige Entwicklung sowie
- den entsprechenden Einrichtungen in freier Trägerschaft

gilt. Diese Testpflicht wird künftig entfallen. Sie wird aber ersetzt durch ein Testangebot für die Schülerinnen und Schüler und das an den Einrichtungen in Präsenz tätige Personal, das unabhängig vom Immunstatus ist. Es umfasst weiterhin zwei Tests pro Schulwoche.

Nach Entscheidung der Schulleitung können die Tests:

- in der Organisationshoheit der Schule durchgeführt werden. In diesem Fall setzt die Durchführung der Tests jedoch eine Einwilligungserklärung der zu testenden Person bzw. deren Erziehungsberechtigter voraus, die einmalig abgegeben werden muss und jederzeit widerrufen werden kann (Muster: Anlage),
- oder zum Zweck der Selbstanwendung an die berechtigen Personen ausgegeben wird.

Der Anspruch auf das Testangebot ist an keine weiteren Voraussetzungen, wie z.B. das Vorliegen von Symptomen, geknüpft.

Die Corona-Verordnung Schule wird derzeit entsprechend überarbeitet. Über den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Hay - hanny

Daniel Hager-Mann